

Hausordnung

Wo Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen zusammenleben, sind verbindliche Regeln unumgänglich. In der Baugenossenschaft SILU regelt die vorliegende **SILU-Hausordnung** das Zusammenleben. Als Genossenschafter /-in sind Sie Miteigentümer /-in der Baugenossenschaft SILU. Das bedeutet, dass unnötige Kosten letztlich Sie als Genossenschafter /-in bezahlen.

Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrags.

Meldungen über Verstösse gegen diese Hausordnung nimmt die Baugenossenschaft SILU nur in schriftlicher Form entgegen.

6.1 Rücksichtnahme

Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietern verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur sorgfältigen Benützung sämtlicher Einrichtungen und Anlagen. Der Wohn-/ Mietbereich fängt hinter der Wohnungstüre an und hört vor der Balkonbrüstung / bei der Sitzplatzgrenze auf. Gehen Sie mit Ihren Nachbarn so um, wie Sie sich wünschen, dass diese mit Ihnen umgehen.

6.2 Reinigung

Die Mieter achten sowohl in den Mietobjekten als auch in den allgemeinen Räumlichkeiten und in der Umgebungsanlage auf Reinlichkeit. Verunreinigungen, wie sie unter anderem durch Kinder und Haustiere verursacht werden können, sind von den verantwortlichen Mietern jeweils sofort zu entfernen.

6.3 Abfälle

Abfälle jeglicher Art dürfen ausschliesslich im privaten Kehrichtsack innerhalb des Mietobjekts deponiert und nur über die offizielle Kehrichtabfuhr entsorgt werden. Wo Container vorhanden sind, muss der Kehricht in verschlossenen Säcken direkt in dieselben deponiert werden.

Es ist nicht gestattet Haushaltsabfälle in allgemeinen Räumlichkeiten zwischenzulagern oder in allgemeinen Papierkörben der Umgebungsanlage zu entsorgen. Das Entsorgen von Abfällen via Bad-, WC-, oder Küchenabläufe ist nicht erlaubt.

6.4 Allgemeine Räumlichkeiten und Anlagen

Gemäss Verordnung der Feuerpolizei ist das Abstellen und Lagern von privaten Gegenständen, wie z.B. Schuhe, Schränke, Pflanzen etc., in allgemeinen Räumlichkeiten, im Treppenhaus, Vorplätzen und in den Korridoren aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

In den allgemeinen Räumlichkeiten gilt ein generelles Rauchverbot.

Alle Mieter sind verpflichtet dem Erscheinungsbild der Liegenschaft sowie der Umgebung Sorge zu tragen.

Bilder, Parabolantennen, Fahnen, Beschilderungen etc. in den Allgemeinräumen, an der Hausfassade oder am Balkon sind untersagt.

Die Benützung der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Es ist Sache der Eltern die Kinder zur Ordnung anzuhalten und den Sandkasten nach Gebrauch abzudecken.

6.5 Waschküchen und Kellerräume

Für die Benützung von Waschküchen und Trocknungsräumen gelten jeweils spezielle Richtlinien wie z.B. die Waschküchenordnung.

Dem jeweiligen Mieter steht das Recht zu, diese Räume während einer bestimmten Zeit allein zu benützen. Nach Gebrauch sind die benützten Räume und Einrichtungen inkl. Filter zu reinigen. Im Winter sind die Fenster zu schliessen.

Wäsche darf nur an den dafür bestimmten Orten aufgehängt werden.

Im eigenen Kellerabteil dürfen keine Motorfahrzeuge eingestellt oder leicht brennbare Materialien gelagert werden.

6.6 Velos, Dreiräder und Kinderwagen usw.

In Gebrauch stehende Velos, Dreiräder, Kinderwagen usw. dürfen ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Räumen eingestellt werden. Sofern sie nicht mehr in Gebrauch sind, dürfen sie ausschliesslich im zugeteilten Kellerabteil aufbewahrt werden oder sind durch den Mieter zu entsorgen. Winterutensilien wie Schlitten und Skier dürfen in der Wintersaison im Veloraum deponiert werden. Danach sind die Utensilien in den eigenen Mieträumlichkeiten aufzubewahren.

6.7 Türschliessung

Sofern die Schliessung nicht automatisch erfolgt, ist die Haustüre spätestens ab 21.00 Uhr abzuschliessen. Dasselbe gilt für alle übrigen Hauszugänge wie z.B. Keller- und Veloraumtüren. Bei Diebstahl oder Sachbeschädigung kann die SILU nicht haftbar gemacht werden.

6.8 Heizung

Während der Heizperiode darf die Heizung in keinem Raum ganz abgestellt werden. Wohn- und andere Räume sind während der Heizperiode mehrmals täglich, jedoch nur kurze Zeit, zu lüften (Stosslüften), ebenso sind Fenster nicht in dauernder Kippstellung zu halten (Energieverbrauch).

6.9 Lift

Die im Lift angebrachten Vorschriften sind zu beachten. Betriebsstörungen sind dem Hauswart oder der Verwaltung sofort zu melden. Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden.

6.10 Grillieren

Beim Grillieren auf den Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Mitbewohner gebührend Rücksicht zu nehmen. Das Grillieren mit Holzkohle und Holz ist auf den Balkonen, Gartensitzplätzen und Terrassen wegen der starken Rauchentwicklung und der Verunreinigung der Hausfassade nicht erlaubt.

Allfällige feuerpolizeiliche Vorschriften und Verbote sind zu beachten.

Bei berechtigten Reklamationen behält sich der Vermieter vor, das Grillieren generell zu untersagen. Für Dachwohnungen kann der Vermieter eine separate Regelung aufstellen.

6.11 Balkone / Terrassen / Gartensitzplätze

Auf den Balkonen / Terrassen / Gartensitzplätzen dürfen keine Möbel und Haushaltapparate etc. aufgestellt werden, welche höher sind als das Balkongeländer bzw. die Balkonbrüstung. Auf dem Gartensitzplatz dürfen Gartenmöbel eine Höhe bis maximal 80 cm aufweisen. Die Gartensitzplätze haben in der Regel die gleiche Grösse wie obenliegende Balkone. Die

Ausdehnung der Plätze ist vorgegeben. Private Zäune sind nicht erlaubt.

Grundsätzlich ist es dem Mieter gestattet, im Innenbereich des Balkons geeignete Pflanzen zu setzen. Es sind die dafür vorgesehenen Blumentröge oder fachgerecht montierte Blumenkisten am Balkonrand zu verwenden. Beim Aufhängen von Blumenkisten ist darauf zu achten, dass darunter wohnende Mieter nicht belästigt werden.

Nach aussen hängende Blumenkisten sind aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt (Gefahr durch Herunterfallen der Blumenkisten im Falle eines Sturmes). Bei Wegzug sind die Pflanzen der bestehenden Tröge zu entfernen und die Erde in den vom Vermieter zur Verfügung gestellten Trögen ist aufzufüllen.

Der Mieter ist verpflichtet, Abläufe von Schmutz freizuhalten (Überschwemmungsgefahr). Wegen Beschädigungsgefahr für die Dachhaut ist die Terrasse von einwachsenden Pflanzen und Wurzeln aus Trögen frei zu halten.

6.12 Sonnenstoren

Sonnenstoren dürfen bei Wind und Regenwetter nicht ausgestellt bleiben. Ebenso ist das ununterbrochene Ausstellen während längerer Zeit zu vermeiden (Mieterhaftung im Falle von Verwitterungsschäden und Verschmutzung).

6.13 Unterniveaugaragenplatz / Autoeinstellplatz

In Siedlungen mit Unterniveaugaragenplätze / Autoeinstellplätzen stellt die SILU wenn möglich einen Materialkasten aus Stahlblech zur Verfügung. Nebst dem SILU-Materialkasten, 4 Pneus und Auto dürfen aus feuerpolizeilichen Gründen keine weiteren Gegenstände beim Autoeinstellplatz gelagert werden.

Reparaturen und Unterhaltsarbeiten am Fahrzeug sind an Garagen- und Autoeinstellplätzen nicht erlaubt. Bei Verunreinigungen haftet der Mieter und dieser hat sie auf seine Kosten sofort zu entfernen (Verschmutzung, Rutschgefahr).

6.14 Ruhe

Mitbewohner dürfen nicht durch Lärm gestört werden. Tonwiedergabegeräte sind deshalb auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Das Musizieren ist nur für die Dauer einer Stunde zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.30 Uhr und 20.00 Uhr gestattet.

Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist Nachtruhe einzuhalten. Während dieser Zeit ist auch Waschen und Trocknen zu unterlassen.

Im Übrigen wird auf die Lärmschutzverordnung der Gemeinde bzw. auf die Polizeiordnung verwiesen.

6.15 Zu unterlassen ist

- a) das Parkieren durch Mieter auf Besucherparkplätzen
- b) das Parkieren von mehr als 12 Stunden auf Besucherparkplätzen